



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

Gewerkschaft Berufsschule

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 53454/451, Fax 452 DW

Mail: [judith.roth@goed.at](mailto:judith.roth@goed.at)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Gerade erst ist die Zeitschrift [www.goed.at](http://www.goed.at) erschienen und hat der Bundesleitung die Möglichkeit gegeben alle unsere Mitglieder zu erreichen und zu informieren.

Gestern Abend wurde das Autonomiepaket im Parlament beschlossen. Gültigkeit wird es erst nach der Beschlussfassung im Bundesrat und anschließend durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erlangen. Im Herbst werde ich euch auch ausführlich zu diesen Themen informieren.

Ein Punkt allerdings ergibt sich, den ich euch noch vor dem Herbst mitteilen möchte. Es geht um das Zeitkonto bzw. den Verbrauch des Zeitkontos. Bisher besagte die genaue Auslegung der gesetzlichen Regelung, dass der Verbrauch des Zeitkontos als Freizeit nur dann erfolgen kann, wenn eine Ersatzkraft eingestellt wird. In Zeiten des Schülerrückganges ist das natürlich in vielen Bundesländern nicht möglich gewesen und immer wieder wurde den KollegInnen der Verbrauch des Zeitkontos nicht bewilligt. Über Jahre hinweg habe ich dieses Thema bei Vorgesprächen im Unterrichtsministerium vorgebracht und jetzt stehen wir endlich vor der Durchsetzung.

§ 61 Abs. 16 Z 2 Geh.G. lautet nun: „Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen, **sofern eine Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.**“

Nach dem § 61 Abs. 16 wird Abs. 16a eingefügt:

**„(16a) Vom Erfordernis der Nachbesetzung gem. Abs. 16 Z 2 kann abgesehen werden, wenn aufgrund eines Rückgangs von Wochenstunden in einem Fach eine Nachbesetzung personalwirtschaftlich nicht sinnvoll ist.“**

Weiters wurde ein § 116e eingefügt:

**„§ 116e. Ein Antrag auf Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten für das Schuljahr 2017/2018 gemäß § 61 in Verbindung mit Abs. 16a kann abweichend vom § 61 Abs. 16 Z 3 bis 31. August 2017 gestellt werden.“**

Alle KollegInnen, die abgelehnt wurden oder die Auskunft erhalten haben, dass ein Verbrauch ohnehin nicht gewährt werden könne, können nun neuerlich ein Ansuchen stellen.

Es freut mich, noch vor den Ferien einen nicht unbedeutenden Verhandlungserfolg mitteilen zu können. Im Namen der Bundesleitung wünsche ich erholsame Ferien!

Mit freundlichen Grüßen  
für die Bundleitung

**Judith Roth e.h.**  
**Vorsitzende**